

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten
des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
(Kindergartenordnung) vom 23. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

- (1) Der Flecken Bad Bederkesa unterhält zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz die Kindertagesstätte „Beerster Kinnerhus“ einschließlich Krippe und die Kindertagesstätte „Beerster Waldzwerge“. Die Kindertagesstätten werden als Kindergarten/Waldkindergarten betrieben.
- (2) In die Kindertagesstätten können Kinder aufgenommen werden, die ihren ersten Wohnsitz im Flecken Bad Bederkesa haben. Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Gemeinden der Samtgemeinde Bederkesa in die Kindertagesstätten aufgenommen werden.
- (3) Kinder aus dem Flecken Bad Bederkesa werden bevorrechtigt aufgenommen.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten dienen der Jugendhilfe im Flecken Bad Bederkesa. Sie sollen insbesondere Erziehung, Bildung und Betreuung leisten und dabei

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit im Rahmen ihrer Konzeption die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern des Fleckens Bad Bederkesa offen.
- (2) Bei Aufnahme von Kindern sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Die Eltern sind im Aufnahmeverfahren über die sich daraus ergebende Verpflichtung gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte hinzuweisen.

- (3) Werden Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, behalten diese Kinder auch ihren Platz bei Nachmeldungen aus dem Flecken Bad Bederkesa. Dies gilt nicht bei einem Wechsel von der Krippenbetreuung in die Regelbetreuung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Alter der Kinder. Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, wird die Aufnahme durch den Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten festgelegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und wird auf einem Vordruck erstellt. Die Eltern tragen die erforderlichen Angaben ein und erkennen gleichzeitig die Bestimmungen der Satzung an.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärke, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die täglichen Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind nicht geöffnet
- a) an gesetzlichen Feiertagen,
 - b) in den Sommer- und Weihnachtsferien an festgelegten Zeiten. Für den Waldkindergarten gelten abweichende Regelungen
 - c) auf Anordnung durch das Ordnungs- / Gesundheitsamt,
 - d) aus anderen zwingenden Gründen

In den Schließungszeiten wird eine bedarfsorientierte Betreuung sichergestellt.

- (3) Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließungszeiten in den Sommerferien (3 Wochen Beerster Kinnerhus / Waldkindergarten 2 Wochen zusätzlich 1 Woche Herbst / Winter) werden jährlich nach interner Absprache und unter Berücksichtigung der Elterninteressen neu festgelegt.
- (4) Während der Schließungszeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Für Schließungszeiten bleiben die Elternbeiträge fällig und werden nicht erstattet. Nähere Regelungen enthält die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa vom 23. Juni 2011.

§ 6 Führung der Kindertagesstätten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte persönlich oder durch Beauftragung einer zuverlässigen Person zu begleiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie keinen Schadenersatzanspruch gegen den Flecken Bad Bederkesa.
- (2) Für den direkten Weg zur oder von der Kindertagesstätte besteht eine Unfallversicherung.
- (3) Kleidungsstücke und andere Sachen, die in der Kindertagesstätte abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

- (4) Eigenes Spielzeug oder Geräte dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleitung.
- (5) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Bei Verwendung von Bastelmaterial für besondere Zwecke sind die Kosten von den Eltern zu tragen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für jedes zu betreuende Kind ist eine Jahresgebühr zu entrichten, von der 1/12 jeweils am 15. des Monats fällig wird. Das „Kindergartenjahr“ beginnt am 01. August und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) In einer besonderen Gebührensatzung ist die Berechnung der individuellen Gebühr geregelt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abmeldung

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. August des Jahres. Für während des laufenden Kindergartenjahres eintretende Kinder beginnt die Zahlungspflicht mit dem Eintrittsmonat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird und ausscheidet.
- (2) Bleibt das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fern, ist die Gebühr in voller Höhe so lange zu zahlen, bis eine Abmeldung nach den Vorschriften dieser Satzung erfolgt.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Kinder, die bereits angemeldet sind, werden für das folgende Jahr automatisch übernommen. Bei Einschulung ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 9

Mitarbeit der Eltern

- (1) Gem. § 10 KiTaG sind in den Gruppen Elternvertretungen und ein Beirat zu wählen. Die Aufgaben sind im Einzelnen in § 10 Abs. 4 KiTaG geregelt. Näheres regelt die „Satzung für die Elternvertretung und den Beirat der kommunalen Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa“ vom 2. Juni 2008.
- (2) Von den Eltern wird erwartet, dass sie in Fragen der Betreuung und Erziehung ihres Kindes mit der Kindertagesstätte eng zusammenarbeiten.
- (3) Kann das Kind aus Krankheitsgründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist dieses unter Angabe der Krankheit der Kindertagesstätte mitzuteilen, um bei ansteckenden Krankheiten eventuell notwendige Maßnahmen einzuleiten.

- (4) Die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Elternabenden ist erforderlich.
- (5) Die gewählten Elternvertreter unterstützen die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte und fördern die Mithilfe und Mitarbeit der Eltern.

§ 10
In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 7. Juli 2005 außer Kraft.

Bad Bederkesa, 23. Juni 2011

(L.S.)

Flecken Bad Bederkesa
Theodor Ennen
Bürgermeister

**Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Fleckens Bad
Bederkesa vom 23. Juni 2011
(Kindergartenordnung)
- gültig ab 1. August 2011 -**

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Betreuungszeiten
Beerster Kinnerhus	Seminarstraße 9a 27624 Bad Bederkesa				
1. Blaue Gruppe	integrative Gruppe	1	18	7.30 - 12.30	7.30 – 12.30
2. Gelbe Gruppe	integrative Gruppe	1	18	7.30 – 12.30	7.30 – 12.30
3. Rote Gruppe	Regelgruppe	1	25	7.30 – 12.30	8.00 – 12.00
4. Grüne Gruppe	Regelgruppe (Sportheim)	1	25	7.30 – 12.30	8.00 – 12.00
5. Kinnerhus Knirpse	Krippengruppe	1	15	7.30 – 14.00	7.30 – 12.30
6. Bunte Gruppe	altersübergreifende Gruppe	1	25	13.00 – 17.00	13.00 – 17.00
7. Black Cats	Hortgruppe	1	12	13.00 – 17.00	13.00 – 17.00
8. Eltern-Kind-Treff		1	15	Di. 15.00 – 17.00	
9. Eltern-Kind-Treff		1	15	Do. 15.00- 17.00	
Mittagsbetreuung	alle Gruppen				12.30 – 14.00
Frühdienst	alle Vormittagsgruppen			7.00 – 7.30	
Waldkindergarten Beerster Waldzwerge	Holzurburg 27624 Bad Bederkesa				
Waldzwerge	Waldgruppe	1	15	7.15 – 12.45	8.00 – 12.00
Mittagsbetreuung	im Beerster Kinnerhus				12.30 – 14.00